

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Berufsbildung und Mittelschule

Sektion Mittelschule

15. Juni 2022

MERKBLATT

Schulunfallversicherung

Die Heilungskosten bei Schulunfällen sind nicht durch die Schulunfallversicherung gedeckt. Diese Kosten sind über die jeweilige Krankenkasse der Schülerin bzw. des Schülers versichert.

Bei Unfällen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb muss versicherungstechnisch wie folgt vorgegangen werden:

- Meldung an die eigene Krankenkasse.
- Bei Unfällen, die eventuell eine teilweise oder gänzliche Invalidität zur Folge haben könnten, muss zusätzlich die Unfallmeldung an die Schulunfallversicherung ausgefüllt werden.
- Alle übrigen Fälle sind der Schulunfallversicherung nur zu melden, wenn die Krankenkasse Leistungen ablehnt oder nur zum Teil übernimmt. Dann ist ebenfalls eine Unfallmeldung auszufüllen.
- Leistungen, die durch die Schulversicherung eventuell erbracht werden, sind in den § 3 ff. der Verordnung über die Unfallversicherung von Schülerinnen und Schülern (V Schulunfallversicherung) vom 22. Oktober 1997 (SAR 403.711) aufgeführt. Die vollständige Verordnung (inkl. Anhänge) kann abgerufen werden unter:
https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/403.711

Vorgehen bei Unfallmeldungen

Formular unter www.unfallportal.ch > *Schülerunfallversicherung* herunterladen, ausfüllen und mit allfälligen Beilagen im Schulsekretariat abgeben. Von dort wird es an die Versicherung weitergeleitet.

Auszug aus der V Schulunfallversicherung (Stand am 1. Januar 2022)

§ 3a Leistungen, Grundsatz

¹ Die Unfallversicherung hat Leistungen zu gewähren im Todes- und Invaliditätsfall. Sie hat zudem die im Zusammenhang mit der Heilung (ohne Heilungskosten) stehenden Auslagen während 10 Jahren pro Fall zu ersetzen, die in der obligatorischen Krankenkassenversicherung nicht oder nur teilweise eingeschlossen sind.

² ... *

³ Die Mindestleistungen haben zu betragen:

- a) bei Tod Fr. 5'000.–;
- b) * bei Invalidität, mit progressiver Erhöhung der Versicherungsleistung auf maximal 350 % ab einem Invaliditätsgrad von 26 % Fr. 275'000.–.

§ 3a Invalidität

¹ Die jeweiligen Leistungen bei Invalidität richten sich nach Anhang 1. Wenn der Verlust oder die Gebrauchsunfähigkeit nur teilweise besteht, bezahlt die Schulunfallversicherung einen entsprechend geringeren Prozentsatz.

² Sind von einem Unfall mehrere Körperteile betroffen, werden die Prozentsätze zusammengezählt. Das Ausmass der Invalidität beträgt aber nie mehr als 100 %.

³ Ist die versicherte Person aufgrund eines früheren Unfalls vor dem jetzigen Unfall invalid gewesen, bezahlt die Schulunfallversicherung die Differenz zwischen dem Kapital, das sich aufgrund des vorherigen Invaliditätsausmasses ergäbe und dem Kapital, das aufgrund des gesamten Invaliditätsausmasses errechnet wird.

⁴ Kann das gesamte Ausmass der Invalidität nach den Grundsätzen gemäss Anhang 1 nicht bestimmt werden, wird es aufgrund der bleibenden körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person festgelegt.

§ 3b Todesfall

¹ Führt der Unfall innerhalb von zwei Jahren zum Tod, bezahlt die Schulunfallversicherung das auf der Police aufgeführte Kapital

- a) an die Eltern,
- b) bei deren Fehlen an die Geschwister,
- c) nach Heirat oder eingetragener Partnerschaft an die jeweilige Partnerin beziehungsweise den jeweiligen Partner, bei deren Wegfall an die Kinder.

² Fehlen Bezugsberechtigte, werden die Bestattungskosten bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.– übernommen.

§ 3c Kostenübernahme

¹ Es werden die in Anhang 2 festgelegten Auslagen übernommen, soweit sie nicht oder nur teilweise in der Grundversicherung der Krankenkassen gemäss KVG eingeschlossen sind.

² Begibt sich eine in der Schweiz verunfallte Person ins Ausland in ärztliche Behandlung, entfällt die Leistungspflicht der Schulunfallversicherung.

³ Selbstbehalte und Franchisen der Krankenkassen sind nicht gedeckt.